

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen	1
2	Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen für die Haushaltsjahre 2021/2022	4
3	Beschlüsse der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 5. Mai 2021	6
4	Ausschreibung des Fischereirechtes zur Neuverpachtung der Zorge im Bereich der Gemarkungen Bielen und Nordhausen	13

Nr. 1: Bekanntmachung

14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 14, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. Nr. 8, S. 113, 114, 115) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 14. Juli 2021 die folgende 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 6 – Einwohnerversammlung wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 - Einwohnerversammlung/Einwohnerfragestunde

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn es sich um ein grundsätzliches Problem von allgemeinem Interesse handelt. Der Oberbürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Tageszeitung oder in sonst ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (4) In jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates findet eine Einwohnerfragestunde statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2. Der § 8 – Oberbürgermeister wird wie folgt neu gefasst:

- 1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO i.V.m. § 3 ThürKO),
 3. die Personalangelegenheiten, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO dem Stadtrat zugewiesen sind, sowie
 4. das Eilentscheidungsrecht gemäß § 30 ThürKO.
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Vollzug der Ortssatzungen,
 2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Ergebnishaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung,
 3. der Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge, außer Grundstücksver- und -ankäufe) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro bei Rechtsverhältnissen mit einer einmaligen Verpflichtung sowie Dauerschuldverhältnisse, wenn die Gegenleistung 10.000 Euro im Haushaltsjahr nicht übersteigt und der Vertragszeitraum nicht länger als 5 Jahre beträgt und dies im Folgenden nicht eingeschränkt wird,
 4. der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt 10.000 Euro nicht übersteigt,
 5. die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 5.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse.
- (4) Der Stadtrat überträgt gemäß § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 1. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
 2. die Bildung von Haushaltsresten,
 3. die Niederschlagung öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 4. der Erlass bis zu einem Betrag von 1.000 Euro,
 5. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro ,
 6. Verfügungen von Einzelbeträgen aus dem Bereich der Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu 100.000,00 Euro (netto), die im Haushaltsplan festgelegt sind, bei Aufträgen für freiberufliche Leistungen bis zu 10.000 Euro (netto), soweit sie im Haushaltsplan festgelegt sind.

7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 50.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 10.000 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen,

Darüberhinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung eines beschließenden Ausschusses, soweit diesem entsprechende Befugnisse in der Geschäftsordnung des Stadtrates übertragen wurden, ansonsten der Entscheidung des Stadtrates,

8. Entscheidungen über finanzielle Zuwendungen für freiwillige Leistungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur und Sport auf Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien bis 2.500,00 Euro,
9. Ausübung des vertraglich vereinbarten und des gesetzlichen Vor- und Wiederkaufsrechtes (z.B nach BauGB oder Thüringer Naturschutzgesetz), soweit 25.000,00 Euro nicht überschritten werden, sowie die Entscheidungen über die Nichtausübung des vertraglich vereinbarten und des gesetzlichen Vorkaufsrechtes.

(5) Der Oberbürgermeister nimmt als Vertreter der Stadt Nordhausen kraft Amtes die kommunalen Interessen und Rechte in der Gesellschafterversammlung der wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, wahr. Laufende, vom Oberbürgermeister zu entscheidende Angelegenheiten bei städtischen Beteiligungen dürfen für die Stadt weder wirtschaftliche noch grundsätzliche Auswirkungen haben. Liegt keine laufende Angelegenheit vor, hat der Oberbürgermeister vor Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung den Beschluss des Stadtrates einzuholen.

(6) Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht öffentlich bekannt gemacht (vorläufige Haushaltsführung gem. § 10 ThürKDG), gelten bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für Absatz 4 Nr. 3, 5, 6, 7 und Nr. 9 Wertgrenzen in Höhe von jeweils 10.000 Euro.

3. Der § 12 Kinder- und Jugendstadtrat wird wie folgt neu gefasst:

Gemäß § 26a ThürKO wird zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Kinder- und Jugendstadtrat gebildet. Der Kinder- und Jugendstadtrat der Stadt Nordhausen ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Nordhausen. Ziel des Kinder- und Jugendstadtrates ist es, den Interessen der Nordhäuser Kinder und Jugendlichen in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen. Der Kinder- und Jugendstadtrat ist unabhängig und überparteilich.

4. Der § 15 – Ehrensold für Ortsteilbürgermeister wird wie folgt neu gefasst:

Ortsteilbürgermeistern kann vom Stadtrat für die Zeit nach ihrem Ausscheiden gemäß § 8 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) Ehrensold bewilligt werden, wenn sie ihr Amt in derselben Gemeinde mindestens zehn Jahre lang innegehabt und entweder das 60. Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig sind. Ortsteilbürgermeistern ist Ehrensold zu bewilligen, wenn sie mindestens drei volle Wahlperioden kommunale Wahlbeamte in derselben Gemeinde gewesen waren und die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

5. Im § 18 – Haushaltswirtschaft wird folgender Absatz 2 angefügt:

- (2) Die Erheblichkeitsgrenze zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 9 ThürKDG wird auf 3 %, bezogen auf die Gesamtaufwendungen/Gesamterträge bzw. Gesamtauszahlungen/Gesamteinzahlungen, festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 16. August 2021
Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nr. 2: Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen für die Haushaltsjahre 2021/2022

Auf Grund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) i. V. m. § 10 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 116) hat der Planungsverband „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen in seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021/2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt für das Haushaltsjahr 2021

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	134.020 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	414.020 €

und für das Haushaltsjahr 2022

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	44.220 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	304.220 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Planungsverband eine Umlage.

Für das Haushaltsjahr 2021 beträgt das Umlagesoll 20.000 € und wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied Stadt Nordhausen	10.000 €
Verbandsmitglied Stadt Heringen/Helme	7.208 €
Verbandsmitglied Gemeinde Görzbach	1.493 €
Verbandsmitglied Gemeinde Urbach	1.299 €

Für das Haushaltsjahr 2022 beträgt das Umlagesoll 40.000 Euro und wird wie folgt festgesetzt:

Verbandsmitglied Stadt Nordhausen	20.000 €
Verbandsmitglied Stadt Heringen/Helme	14.416 €
Verbandsmitglied Gemeinde Görzbach	2.986 €
Verbandsmitglied Gemeinde Urbach	2.598 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Planungsverband überträgt dem Vorsitzenden neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

Entscheidung über überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall. Darüberhinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung des Planungsverbandes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Nordhausen, 07. Juli 2021

Planungsverband „Industriegebiet
Goldene Aue“ Windehausen
Maik Schröter
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsverfahren

Mit Beschluss 04/2021 vom 03. Juni 2021 hat der Planungsverband „Industriegebiet Goldenen Aue“ Windehausen die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 01. Juli 2021 die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 23. Juli 2021 bis 13. August 2021 in der Stadt Nordhausen, Amt für Stadtentwicklung/Geschäftsstelle Planungsverband, Markt 1 und in der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100 während der Dienstzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung kann der Haushaltsplan in der Stadt Nordhausen, Amt für Stadtentwicklung/Geschäftsstelle Planungsverband, Markt 1 und in der Stadt Heringen/Helme, Straße der Einheit 100 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bitte beachten Sie für die Einsichtnahme die jeweils aktuell geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Situation.

Nordhausen, 08. Juli 2021

Planungsverband „Industriegebiet
Goldene Aue“ Windehausen
Maik Schröter
Verbandsvorsitzender**Bekanntmachungshinweis**

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. §23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (ThürKGG) ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der amtlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, 08. Juli 2021

Planungsverband „Industriegebiet
Goldene Aue“ Windehausen
Maik Schröter
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegebiet Goldene Aue“ Windehausen für die Haushaltsjahre 2021/2022 wurde im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz Nr. 17/2021 am 23. Juli 2021 amtlich bekannt gemacht.

Nordhausen, den 28.07.2021**Stadt Nordhausen
Kai Buchmann
Oberbürgermeister****Nr. 3:
Bekanntmachung****Beschlüsse der 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 5. Mai 2021**Öffentlicher Teil:**Beschluss: ANT/0524/2020**

Antrag der CDU-Fraktion vom 09.11.2020 in der geänderten Fassung vom 15.04.2021: Veränderung der Taktung der Straßenbahn auf 15 Minuten

Der Stadtrat möge beschließen, die Taktzeiten der Straßenbahn in der Hauptzeit auf 15 Minuten zu legen. Die Nebenzeiten können davon abweichen. Nach der Einführung der veränderten Taktung soll nach einem Jahr eine Evaluierung erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: BV/0621/2021

Verleihung der Nordhäuser Ehrennadel

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Nordhausen an Frau Gisela Hartmann.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0624/2021

Abberufung des Geschäftsführers der Energieversorgung Nordhausen GmbH

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter der Stadtwerke Nordhausen - Holding für Versorgung und Verkehr GmbH in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH wird ermächtigt, der Abberufung des Geschäftsführers der Energieversorgung Nordhausen GmbH, Herrn Rolf Göppel, zum Ablauf des 31.08.2021 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0617/2021

Abberufung des Geschäftsführers der Energieversorgung Nordhausen - Biomethan GmbH

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH wird ermächtigt, der Abberufung des Geschäftsführers der Energieversorgung Nordhausen – Biomethan GmbH, Herrn Rolf Göppel, zum Ablauf des 31.08.2021 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0618/2021

Bestellung des Geschäftsführers der Energieversorgung Nordhausen GmbH – Biomethan GmbH

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH wird ermächtigt, der Bestellung von Herrn Joachim Külbel als Geschäftsführer der Energieversorgung Nordhausen - Biomethan GmbH mit Wirkung ab 01.09.2021 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0473/2020

Sondierungsgespräch – Aufgabenträgerschaft im öffentlichen Personennahverkehr der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ohne andere gemeinsame Beteiligungen zu betrachten, Verhandlungen zur Übergabe des städtischen ÖPNV-Teils an den Landkreis Nordhausen zum 01.01.2023 zu führen, denn eine Verquickung ist nicht gewollt.

Die Sondierung soll mit folgenden Maßnahmen geführt werden:

- höchstmögliche Sicherung der Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeitenden der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH nach der bisherigen und bereits für die Zukunft verhandelten Bedingungen,
- Rahmenbedingungen des künftigen ÖPNV-Angebotes auf dem Gebiet der Stadt Nordhausen,
- Schaffung der Möglichkeit der Inhouse-Fähigkeit der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH in Bezug zum Aufgabenträger Landkreis Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 21 Ablehnung: 5 Enthaltung: 2

Beschluss: BV/0619/2021

Änderung des Gesellschaftervertrages sowie des Konsortialvertrages der Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister als bevollmächtigter Vertreter der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Nordhausen GmbH

1. der Änderung des Gesellschaftervertrages sowie
2. der Änderung des Konsortialvertrages der Windkraft Thüringen GmbH & Co. KG zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0620/2021

Windpark Uthleben GmbH & Co.KG – 2. Änderung des Gesellschaftervertrages sowie Übertragung von Kommanditanteilen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen wird ermächtigt, als Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Nordhausen – Holding für Versorgung und Verkehr GmbH

1. der in der Anlage beigefügten 2. Änderung des Gesellschaftervertrages der Windpark Uthleben GmbH & Co.KG sowie

2. der Übertragung der Kommanditanteile des Kommandisten HVV wie folgt:

<u>Käufer</u>	<u>Anteil</u>
Energiegenossenschaft Helmetal eG	2 %
Erste Erfurter Energiegenossenschaft eG	12 %
Energiegenossenschaft Ilmtal eG	14 %
Stadt Heringen	3 %
Meyer Vermögensverwaltung GbR Heringen	2 %

zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0625/2021

2. Änderung der Benennung der Mitglieder der Ausschüsse und deren 1. und 2. Stellvertreter

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 2. Änderung der Benennung der Mitglieder der Ausschüsse und deren 1. und 2. Stellvertreter wie folgt:

Ausschuss für Stadtordnung und Ortsteile

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
(Die Linke) Christiane Winkler-Köhler	Konstanze Keller-Hoffmeister	Michael Mohr

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
(Die Linke) Peter Uhley	Matthias Mitteldorf	Christiane Winkler-Köhler
(Die Linke) Alexander Heiser	Christiane Winkler-Köhler	Matthias Mitteldorf

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0626/2021

Bestellung eines Wahlleiters sowie eines stellvertretenden Wahlleiters für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Leimbach

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beruft

Herrn Thomas Joachimi zum Wahlleiter und

Herrn Martin Kohlhase zum stellvertretenden Wahlleiter

für die Neuwahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Leimbach.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0607/2021

Fortführung der Jugendarbeit in den Wirkungskreisen Salza/Krimderode und Nordhausen-Ost im Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Auf Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens 2018 wird die Weiterführung der Förderung der mobilen bzw. aufsuchenden sowie einrichtungsbezogenen Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen in Übereinstimmung mit dem Jugendförderplan des Landkreises Nordhausen fortgesetzt.

Die Stadt Nordhausen fördert im Wirkungskreis 3 den gemeinnützigen Träger der Jugendarbeit

SJD Die Falken, Kreisverband Nordhausen

und für den Wirkungskreis 4 den gemeinnützigen Träger der Jugendarbeit

Kreisjugendring Nordhausen e.V.

im Förderzentrum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022.

Zur Struktursicherung der sozialraumorientierten Jugendzentren sowie zur Anpassung an die Laufzeit des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes des Landkreises wurde bereits die weiterführende Fortsetzung der Beauftragung der Träger auch für das Jahr 2022 mit Beschluss BV/0353/2020 eingeräumt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 19 Ablehnung: 8 Enthaltung: 1

Beschluss: BV/0610/2021

Fortführung des Kindertreffs „Katz Maus“ in Nordhausen-Ost

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Das im Sozialraum Nordhausen-Ost etablierte Freizeitangebot des Kindertreffs „Katz Maus“ soll erhalten bleiben.

Das Angebot wird in die einrichtungsbezogene Jugendarbeit des Wirkungskreises Nordhausen-Ost integriert und von dem dort bereits tätigen, gemeinnützigen Träger der Jugendarbeit

Kreisjugendring Nordhausen e.V.

fortgeführt. Die Stadt Nordhausen fördert das Angebot im Förderzentrum vom 01. Juni 2021 bis 31. Dezember 2022.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24 Ablehnung: 3 Enthaltung: 1

Beschluss: BV/0598/2021

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen im Jahr 2021 – Zuschuss zum Projekt „Trainer Kinder- und Jugendzirkus Zappellini“ des studio 44 e.V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 13.685,68 € auf Antrag des studio 44 e.V. vom 15.12.2020 für die Unterstützung des Projektes „Trainer Kinder- und Jugendzirkus Zappellini“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0600/2021

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen im Jahr 2021 – Zuschuss zum Projekt „Mitarbeiterin Kinder-Kirchen-Laden“ der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 13.000,00 € auf Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasii-Altendorf vom 09.12.2020 für die Unterstützung des Projektes „Mitarbeiterin Kinder-Kirchen-Laden“.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 3 Enthaltung: 2

Beschluss: BV/0605/2021

Förderung des Projektes „Straßenjugendsozialarbeit im Stadtgebiet Nordhausen“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Verwaltung wird legitimiert, die Vereinbarung zur Kostenerstattung für das Projekt „Straßenjugendsozialarbeit im Stadtgebiet Nordhausen“ mit dem Landkreis über den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 mit Option auf Verlängerung bis 31.12.2022 abzuschließen. Die Vereinbarung beinhaltet die Übernahme der hälftigen Kosten für die Implementierung des Projektes in Höhe von 30.500,00 €.

Der kommunale Anteil in Höhe von 30.500,00 € ist im Haushalt 2021 eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22 Ablehnung: 5 Enthaltung: 1

Beschluss: BV/0597/2021

Förderung sozialer Einrichtungen in der Stadt Nordhausen im Jahr 2021 – Nordhäuser Tafel e.V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Stadt Nordhausen fördert das soziale Projekt „Lebensmittelversorgung bedürftiger Bürger“ der Nordhäuser Tafel e.V., gemäß dem Antrag vom 12.11.2020, im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 20.000,00 € zur Erfüllung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 2 ThürKO.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0592/2021

Zuwendung Kreissportbund Nordhausen e.V. – Förderung des Engagements der ehrenamtlich tätigen lizenzierten Übungsleiter/innen der Nordhäuser Sportvereine

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gewährung einer freiwilligen Zuwendung an den Kreissportbund Nordhausen e.V. für die Förderung des Engagements der ehrenamtlich tätigen lizenzierten Übungsleiter/innen der Nordhäuser Sportvereine auf Grundlage der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach § 2 ThürKO.

Zu diesem Zweck wurden im Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 20.000,00 € zur Auszahlung bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27 Ablehnung: 0 Enthaltung: 1

Beschluss: BV/0602/2021

Unterstützung der TSG Krimderode e.V. – Übernahme der Betriebskosten 2020 und 2021

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Gewährung einer freiwilligen Zuwendung an die TSG Krimderode e.V. auf Grundlage der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis nach § 2 ThürKO.

Einmalig wird die Betriebskostenpauschale für die Jahre 2020 und 2021 gleichzeitig gefördert; 1.635,70 € im Jahr 2020 und 6.542,80 € im Jahr 2021.

Dies dient der Bereinigung der jahresgerechten Auszahlung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 25 Ablehnung: 0 Enthaltung: 2

Beschluss: BV/0608/2021

Förderung der kulturellen Jugendarbeit in der Stadt Nordhausen – institutionelle Förderung der Jugendkunstschule Nordhausen e.V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die institutionelle Förderung der Jugendkunstschule Nordhausen e.V. für das Jahr 2021 in Höhe von 30.000,00 € als Festbetragsfinanzierung.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22 Ablehnung: 2 Enthaltung: 4

Beschluss: BV/0603/2021

Förderung des Vereins IFA-Museum Nordhausen am Harz e.V.

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Dem Verein IFA-Museum Nordhausen am Harz e.V. wird für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2021 eine Zuwendung für Miet- und Nebenkosten in Höhe von insgesamt 38.000,00 € gewährt. Die Gewährung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt Nordhausen und wird in 2 Raten fällig. Die erste Rate in Höhe von 18.000,00 € wird nach Beschlussfassung im ersten Halbjahr 2021 ausbezahlt. Die zweite Rate in Höhe von 20.000,00 € wird im 2. Halbjahr 2021 ausbezahlt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 18 Ablehnung: 3 Enthaltung: 7

Beschluss: BV/0612/2021

Zweckvereinbarung E-Government Projekt: „Einführung Schulverwaltungssoftware“

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung für das E-Government-Projekt „Einführung Schulverwaltungssoftware“ zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 23 Ablehnung: 0 Enthaltung: 3

Beschluss: BV/0540/2021

Beschaffung von iPads für Lehrende

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zur Lieferung von 174 iPads mit Zubehör als Leihgeräte für die Lehrkräfte der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Nordhausen in Höhe von 115.089,15 € im Rahmen einer Inhousevergabe an den Zweckverband „Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA“ zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 15 Ablehnung: 2 Enthaltung: 10

Beschluss: BV/0581/2021

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen öffentlicher Erschließungsanlagen – Straßenausbaubeitragssatzung – der Stadt Nordhausen
Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Erschließungsanlagen – Straßenbaubeitragssatzung – der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0588/2021

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen öffentlicher Erschließungsanlagen für die Ortsteile Rodishain und Petersdorf der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen öffentlicher Erschließungsanlagen für die Ortsteile Rodishain und Petersdorf der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0614/2021

Umwidmung eines Teilabschnittes der Ostrower Straße – Änderung der Benutzungsart

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz wird der im anliegenden Lageplan rot schraffierte Teilabschnitt der Ostrower Straße des Flurstücks 60/11, Flur 13 in der Gemarkung Nordhausen in seiner Verkehrsbedeutung von einem Geh-/Radweg in eine Anliegerstraße umgewidmet.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 20 Ablehnung: 1 Enthaltung: 6

Beschluss: BV/0378/2020-1

Änderung der BV/0378/2020 – Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen – Rolf-Kalmuczak-Straße

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Beschluss BV/0378/2020 wird wie folgt geändert:

Gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz werden die Flurstücke 105/12, 105/16, 116/5, 120/16, 125/14, 125/18, 125/25, 128/34 und 1092/106, Flur 6 in der Gemarkung Nordhausen in ihrer Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Der im anliegenden Lageplan rot schraffierte Bereich wird in seiner Verkehrsbedeutung als Anliegerstraße sowie Geh-/Radweg eingestuft. Die zu widmende Verkehrsfläche beginnt vom Hüpedenweg bis zur Einmündung in die Freiherr-vom-Stein-Straße.

Nach § 3 (1) Thüringer Straßengesetz wird die vorgenannte Verkehrsfläche entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

- Anliegerstraße – beginnend von der Freiherr-vom-Stein-Straße in Richtung Hüpedenweg mit einer Länge von 76 m
- Geh-/Radweg – fortführend bis Hüpedenweg mit einer Länge von 441 m.

Diese Verkehrsfläche soll den Straßennamen „Rolf-Kalmuczak-Straße“ erhalten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0594/2021

Vergabe von Bauleistungen – Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Kreuzen, Lutherplatz, Blödastraße und Taschenberg, Los 1: Inlinersanierung und partielle Sanierung

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Auftrag für die Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Kreuzen, Lutherplatz, Blödastraße und Taschenberg, Los 1: Inlinersanierung und partielle Sanierung wird an die Firma Aarsleff Rohrsanierung GmbH, Ilmenau, mit einer Bruttoauftragssumme von 246.792,79 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28 Ablehnung: 0 Enthaltung: 0

Beschluss: BV/0595/2021

Vergabe von Bauleistungen – Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Kreuzen, Lutherplatz, Blödastraße und Taschenberg, Los 2: TIP-Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Auftrag für die Ortsentwässerung Nordhausen, Rekonstruktion Schmutzwasser- und Regenwasser-Ortssammler Kreuzen, Lutherplatz, Blödastraße und Taschenberg, Los 2: TIP-Verfahren wird an die Firma KURT Kanal- und Rohrtechnik GmbH, Chemnitz, mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 94.047,69 € vergeben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Alle zu den vorstehend genannten Beschlüssen enthaltenen Anlagen stehen im Stadtratsinformationssystem unter www.nordhausen.de/allris

**Nr. 4:
Bekanntmachung****Ausschreibung des Fischereirechtes zur Neuverpachtung der Zorge im Bereich der Gemarkungen Bielen und Nordhausen****AUSSCHREIBUNG**

Die Thüringer Landgesellschaft mbH schreibt im Auftrag des Freistaates Thüringen das Fischereirecht des Freistaates an der Zorge in den Gemarkungen Bielen und Nordhausen beginnend bei Flusskilometer 7,050 etwa 190 m südöstlich der Einmündung des Roßmannbaches bis zu Flusskilometer 11,550 etwa 100 m nördlich von der Straßenbrücke Gerhart-Hauptmann-Straße zur Verpachtung aus.

Die Pachtdauer beläuft sich auf 12 Jahre, beginnend ab dem 01.11.2021. Interessenten haben die Möglichkeit, die Vergabeunterlagen bis zum 30.09.2021 anzufordern.

Bei der: Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29 b
99099 Erfurt
Telefon: 03 61 / 44 13 - 147
Fax: 03 61 / 44 13 - 299
E-Mail: e.abel@thlg.de

Die Thüringer Landgesellschaft mbH handelt hier im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft für die Gewässergrundstücke des Freistaates Thüringen.

Beide Bekanntmachungen wurden am 4. August 2021 in der TA-Nordhausen veröffentlicht



STADT NORDHAUSEN
Bekanntmachung

Widmung einer Verkehrsfläche – rückwärtige Erschließung Kranichstraße



Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschloss in seiner Sitzung am 14.07.2021 gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz die Flurstücke 301/47 und 301/44 sowie die Teilflächen der Flurstücke 301/51, 301/16 in der Gemarkung Nordhausen, Flur 8, wie im Lageplan ersichtlich (rot schraffiert), für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Gemäß § 3 Thüringer Straßengesetz wird die „rückwärtige Erschließung Kranichstraße“ in ihrer Eigenschaft als öffentliche Gemeindestraße eingestuft (Beschluss: BV/0658/2021). Gemäß § 6 (1) Thüringer Straßengesetz wird die Verfügung frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen erhoben werden.

gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister



STADT NORDHAUSEN
Bekanntmachung

Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Stadt Nordhausen - Ankündigung der Einziehungsabsicht - Darrweg (Teilfläche)



Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschloss in seiner Sitzung am 14.07.2021 gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz, das Flurstück 159/12, Flur 1 in der Gemarkung Nordhausen in seiner Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen; Beschluss: BV/0669/2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen den Bescheid kann innerhalb drei Monate nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen erhoben werden.

gez. Kai Buchmann, Oberbürgermeister

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadtverwaltung Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696-242 **Internet:** www.nordhausen.de **E-Mail:** pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen. Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweiskanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht.